

## Vorlage Nr. 120/13

Betreff: **Bedarfsfeststellung nach dem Kinderbildungsgesetz für das Kindergartenjahr 2013/2014**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss		07.03.2013		Berichterstattung durch:		Herrn Linke Herrn Gausmann		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

### Betroffene Produkte

2102                      Tageseinrichtungen für Kinder

### Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

### Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
<b>Ergebnisplan</b>		<b>Investitionsplan</b>		
Erträge	6.367.245,34 €	Einzahlungen		
Aufwendungen	15.137.064,75 €	Auszahlungen		
<b>Finanzierung gesichert</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	durch		
<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt 2102			
<input type="checkbox"/>	Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)			

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja                       Nein

### **Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Behalten mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen erarbeiteten Ergebnissen (Anlage 1) zur Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2013/2014 zu.

### **Begründung:**

Zur Vorbereitung der Bedarfsfeststellung für das Kindergartenjahr 2013/2014 fanden in der 3. und 4. Kalenderwoche dieses Jahres die Budgetgespräche mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen in Rheine statt. Wegen der zahlreichen Doppelanmeldungen bei verschiedenen Kindertageseinrichtungen, wovon insbesondere die beiden sich noch im Bau befindlichen Einrichtungen betroffen waren, war es gerade für diese neuen Einrichtungen schwierig, das Budget zu bilden.

Mit dem Kindergartenjahr 2013/2014 tritt nach § 24 Abs. 2 SGB VIII der Rechtsanspruch für Kinder im Alter von einem oder zwei Jahren (Ü3) auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Kraft. Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben (Ü3), besteht nach § 24 Abs. 3 SGB VIII der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei den Budgetgesprächen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen wurde daher der Schwerpunkt auf die Versorgung der Ü3-Kinder mit Betreuungsplätzen gelegt.

Beispielsweise wurden in der Gruppenform I, die 20 Kinder umfasst, von den 4 bis 6 zur Gruppe der Ü3 Kinder gehören müssen, häufig nur 4 Ü3-Kinder aufgenommen, um 16 statt nur 14 Ü3-Kinder aufnehmen zu können. Damit wurde zwar das theoretische Maximum an Ü3-Plätzen nicht ausgenutzt, andererseits wäre die Versorgung der Ü3-Kinder nicht sicherzustellen gewesen.

Die Trägergespräche wurden konstruktiv und lösungsorientiert geführt. Ergebnis der Trägergespräche ist, dass allen angemeldeten Ü3-Kindern ein Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. In wenigen Einzelfällen steht der Platz zwar nicht in der Wunschrichtung, jedoch in einer benachbarten Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Der heutige Anmeldestand in den Kindertageseinrichtungen wird sich durch Fluktuation bis zum Sommer noch wieder ändern, so dass doch noch das eine oder andere Kind seine Wunschrichtung besuchen kann. Die Erfahrungen der letzten Jahre mit diesem Beschluss zur Feststellung des Budgets zeigen, dass die Fluktuation so groß sein kann, dass zwischen dem Zeitpunkt des Erstellens der Vorlage und der Jugendhilfeausschusssitzung schon wieder Anpassungsbedarf besteht.

Zur Budgetfestsetzung wurden auch die Möglichkeiten aus § 18 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes (zulässige Überschreitung der Gruppenstärke) umfangreich ausgeschöpft, um den Rechtsanspruch für die Ü3-Kinder sicherzustellen und den Ausbau der Ü3-Plätze voranzutreiben. Auch hier konnte in allen Fällen auf die Unterstützung der beteiligten Träger gebaut werden, um den Betreuungswünschen der Eltern nachzukommen. Bezugnehmend auf die im Sept. 2012 vorgelegte Fort-

schreibung der Kindergartenbedarfsplanung (Vorlage Nr. 366/12) wird die nach § 18 Abs. 4 des Kinderbildungsgesetzes zulässige Überschreitung der Gruppenstärke in den nächsten Jahren weiter erforderlich sein, auch wenn mittelfristig die Geburtenzahlen nach unten zeigen. Die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung ist für den Juli 2013 vorgesehen.

Nach den Ergebnissen der Trägergespräche gestaltet sich die Verteilung der insgesamt 2.336 Plätze auf die Gruppenformen nach dem Kinderbildungsgesetz wie folgt:

Gruppenform I a	127 Plätze
Gruppenform I b	594 Plätze
Gruppenform I c	380 Plätze
Gruppenform II a	13 Plätze
Gruppenform II b	35 Plätze
Gruppenform II c	39 Plätze
Gruppenform III a	71 Plätze
Gruppenform III b	657 Plätze
Gruppenform III c	420 Plätze

Zur Verteilung der Plätze auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen **wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen.**

In der beigefügten Anlage 1 ist die Belegung der einzelnen Einrichtungen u. a. mit einem %-Wert beschrieben. Bei der Betrachtung der %-Werte ist zu berücksichtigen, dass man pro 100 % von einer Gruppe in der jeweiligen Regelgruppenstärke spricht. Die unterschiedlichen Regelgruppenstärken und die darauf resultierenden Prozentwerte pro Platz und Gruppe sind aus der nachstehend abgedruckten Tabelle ersichtlich:

<b>Gruppenform</b>	<b>Gruppenstärke</b>	<b>Prozentwert pro Platz</b>	<b>Prozentwert pro Regelgruppen</b>
I a, b, c	20 Kinder	5 %	100 %
II a, b, c	10 Kinder	10 %	100 %
III a, b	25 Kinder	4 %	100 %
III c	20 Kinder	5 %	100 %

Am Beispiel des Antonius-Kindergartens (Ifd. Nr. 1 der Tabelle) bedeutet dies, dass die 3-gruppige Einrichtung mit den Gruppenformen 2 x I und 1 x III mit insgesamt 2 Plätzen überlegt ist. In der Gruppenform III ist wegen der integrativen Arbeit keine Überbelegung möglich. Die beiden Gruppen I könnten maximal mit insgesamt 4 Plätzen überbelegt werden. Eine höhere Überbelegung ist auf örtlicher Ebene nicht mehr genehmigungsfähig.

## Entwicklung der Platzzahlen im Vergleich der Kindergartenjahre 2011/12, 2012/13 und 2013/14

Die nachstehende Übersicht zeigt, wie sich die Angebotsstruktur im Vergleich der letzten Kindergartenjahre verändern wird.

Plätze	im Kindergarten- jahr 2011/12 lt. Bescheid LWL	im Kindergar- tenjahr 2012/13 lt. Bescheid LWL	im Kindergarten- jahr 2013/14 lt. Planung
in der Gruppen- form I a	66	108	127
in der Gruppen- form I b	373	443	594
in der Gruppen- form I c	239	335	380
in der Gruppen- form II a	7	2	13
in der Gruppen- form II b	26	22	35
in der Gruppen- form II c	26	30	39
in der Gruppen- form III a	125	65	71
in der Gruppen- form III b	938	824	657
in der Gruppen- form III c	426	392	420
<b>Plätze insge- samt:</b>	<b>2.226</b>	<b>2.221</b>	<b>2.336</b>
<b>davon U3</b>	<b>242</b>	<b>276</b>	<b>362</b>
<b>davon Ü3</b>	<b>1.984</b>	<b>1.945</b>	<b>1.974</b>

Aus dieser Tabelle wird deutlich, dass zwar die Anzahl der U3-Plätze gestiegen ist, dennoch konnte nicht allen U3-Kindern der Wunsch nach einem Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung erfüllt werden. Die Gründe dafür wurden zuvor bereits erläutert. Die Verwaltung hatte alle Eltern, deren Kinder im „ersten Anlauf“ keinen Betreuungsplatz erhalten haben, angeschrieben und über mögliche Alternativen informiert.

Derzeit wird geprüft, ob der deutliche Mangel an U3-Plätzen im Planungsgebiet rechts der Ems durch ein Angebot des Dreikönigskindergarten, eine zusätzliche Gruppe II einzurichten, entschärft werden kann. Es müssen aber u.a. noch die finanziellen Rahmenbedingungen hinsichtlich der notwendigen Investitionen geprüft werden. Auch steht die Beteiligung des Landesjugendamtes noch aus. Gleichwohl ist es erforderlich jetzt schon diese zusätzliche Gruppe II im Budget (vgl. Anlage 1 Nr. 24) beim Land mit anzumelden.

Den im Sommer 2013 immer noch unversorgten Kindern wird ein Angebot im Rahmen der Tagespflege unterbreitet. Im Sommer endet eine Ausbildungsreihe von neuen Tagesmüttern, so dass hier zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Das Informationsschreiben an die Eltern hat auch dazu geführt, dass die beiden neuen Einrichtungen, die anfangs bei weitem noch nicht ausgelastet waren, jetzt über eine solide Anmeldesituation verfügen. Die U3 Plätze sind fast vollständig vergeben, während bei den Ü3 Plätzen noch Reserven vorhanden sind. Diese Reserven werden allerdings im Plangebiet links der Ems auch dringend benötigt, um weitere Ansprüche im laufenden Kindergartenjahr abdecken zu können.

In beiden Einrichtungen wurden die Gruppenform III (Kinder im Alter ab 3 Jahren) jeweils nur zur Hälfte gebildet (vgl. Nr. 35 und Nr. 36 der Anlage 1). Einerseits gab es dafür (noch) nicht genügend Anmeldungen, andererseits wird diese halbe Gruppe zwingend für das übernächste Kindergartenjahr 2014/15 benötigt. Es gibt bei jeder neuen Einrichtung im ersten Jahr immer nur sehr wenige 5jährige, die dann nach einem Jahr eingeschult werden und somit wieder Ü3-Plätze freimachen. Die meisten der heutigen U3-Kinder rücken 2014/15 in die Gruppe der Ü3-Kinder auf, so dass dann die Einrichtungen die maximale Belegung erreichen werden. Die Mietkosten für die in 2013/14 nicht nutzbare halbe Gruppe werden nicht vom Land bezuschusst und werden daher über das Rheiner Modell abgerechnet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Bruttobetriebskosten für das Kindergartenjahr 2013/14 betragen insgesamt 15.830.764,28 €

Nach Abzug der gesetzlichen Trägeranteile in Höhe von 1.711.399,18 €

verbleiben gesetzliche Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 14.119.365,10 €

die bei den Anmeldungen zum Haushaltsplan 2013 berücksichtigt wurden.

Die Trägeranteile sind je nach Trägerschaft wie folgt gestaffelt:

Einrichtungen in der Trägerschaft der Kirchen	12 %
Einrichtungen in der Trägerschaft der finanzschwachen Träger	9 %
Einrichtungen in der Trägerschaft der Elterninitiativen	4 %

Die Trägeranteile werden nach dem „Rheiner Modell“ ganz oder teilweise von der Stadt Rheine übernommen. Für das Kindergartenjahr 2013/14 werden sie mit 1.017.699,65 € kalkuliert und sind im Haushaltsplan veranschlagt.

Zur Refinanzierung der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse erhält die Kommune Landeszuschüsse, die nach Trägerschaft und Alter der Kinder wie folgt gestaffelt sind:

<u>Für Einrichtungen</u>	<u>U3</u>	<u>Ü3</u>
in der Trägerschaft der Kirchen	56,46 %	36,5 %
in der Trägerschaft der finanzschwachen Träger	55,96 %	36,0 %
in der Trägerschaft der Elterninitiativen	58,46 %	38,5 %

Die höhere Erstattungsquote bei den U3-Kindern ist auf das Belastungsausgleichsgesetz zurückzuführen, welches die finanziellen Mehrbelastungen für die Kommunen auf Grund des Rechtsanspruches bei den U3-Kindern ausgleichen soll.

Die Landeszuschüsse zur Refinanzierung der gesetzlichen Betriebskosten werden für das Kindergartenjahr 2013/14 mit  
kalkuliert.

6.367.245,34 €

Zusätzlich werden Elternbeiträge erhoben, die gemessen an den Bruttobetriebskosten 19 % ausmachen sollen. Tatsächlich liegt dieser Prozentsatz jedoch bei ca. 15 %.

### **Veränderungen bei der Anzahl der Kinder in der Einzelintegration**

Während im laufenden Kindergartenjahr insgesamt 97 Kinder im Rahmen der Einzelintegration betreut werden, wird sich die Anzahl im neuen Kindergartenjahr um 7 auf 90 Kinder verringern.

### **Budgetierung der 45-Stunden-Buchungen**

Im Rahmen der Revision des Kinderbildungsgesetzes wurde unter Berücksichtigung der letzten beitragsfreien Kindergartenjahres der Anteil der 45-Stunden-Buchungen für die Ü3-Kinder dergestalt gedeckelt, dass die Steigerung jugendamtweit max. 4 % gegenüber dem Vorjahresbudget betragen darf. Diese Vorgabe konnte eingehalten werden.